

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0961/2016
Auskunft erteilt:	Herr Lewe Herr Heuer
Ruf:	492-6000 492-7010
E-Mail:	lewe@stadt-muenster.de wolfgang.heuer@stadt-muenster.de
Datum:	26.10.2016

Betrifft

Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge

09.11.2016 Haupt- und Finanzausschuss
16.11.2016 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Herr Stadtrat Thomas Paal wird mit Wirkung vom 17.11.2016 zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters mit der Dienstbezeichnung „Stadtdirektor“ bestellt.
2. Die Eingruppierung erfolgt gem. § 2 Eingruppierungsverordnung NRW nach Besoldungsgruppe B 6.
3. Die Aufwandsentschädigung beträgt gem. §§ 5, 6 Eingruppierungsverordnung NRW zurzeit 315,33 Euro mtl.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die entstehenden Personalkosten sind im Haushalt veranschlagt.

Begründung:

Herr Stadtdirektor Hartwig Schultheiß, der bisher die Funktion des allgemeinen Vertreters des Oberbürgermeisters ausübte, tritt mit Ablauf des 31.10.2016 in den Ruhestand.

1. Gem. § 68 Gemeindeordnung NRW bestellt der Rat einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die Verwaltung schlägt daher vor, Herrn Stadtrat Thomas Paal zum Stadtdirektor zu bestellen.
2. Nach § 2 Abs. 2 der Eingruppierungsverordnung NRW ist der zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete in Gemeinden mit 250.001 bis 500.000 Einwohnern/innen in die Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 einzustufen. Die Höchstgruppe B 7 darf allerdings nur in Anspruch genommen werden, wenn der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er eine ganze Amtszeit geleistet hat (§ 2 Abs. 3 Eingruppierungsverordnung NRW). Für die Besoldung als allgemeiner Vertreter nach § 2 Abs. 3 Eingruppierungsverordnung NRW ist nicht die „ganze Amtszeit“ als Beigeordneter, sondern die als Stadtdirektor maßgeblich. In die deshalb vorgesehene Besoldungsgruppe B 6 ist Herr Paal bereits eingruppiert (Ratsbeschluss vom 11.02.2015).
3. Die Aufwandsentschädigung beträgt gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 Eingruppierungsverordnung NRW zurzeit 315,33 Euro mtl.
4. Nach § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Münster führt der allgemeine Vertreter /die allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters die Dienstbezeichnung „Stadtdirektor/in“.

gez.
Markus Lewe